

**Einführung von Fett- und Zuckerkarten.** Die tatsächlich menschenunwürdigen und zu den ärgsten Mißbräuchen Anlaß gebenden Zustände beim Fettverkauf haben nun auch unseren Magistrat bewogen, ab 1. November die Fettkarte einzuführen. Die Vorarbeiten sind schon im Sommer durchgeführt worden, so daß man mit der Verteilung der Fettkarten gewiß nur auf geringe Schwierigkeiten stoßen wird. Die Hauptsache ist jedoch, den Verkauf so einzurichten, wie das jetzt beim Brotverkauf der Fall ist. Auch der Fettverkauf darf nicht zentralisiert bleiben, dem Anstellen muß ein Ende bereitet werden. Vorläufig sollen pro Kopf und Monat 60 Deka Fett entfallen. Das ist nun ein Punkt, der nicht einfach übergangen oder gutgeheißen werden darf. Eine so geringe Ration gibt es selbst in dem an fette Speisen weniger gewöhnten Deutschland nicht. Fett ist Lungennahrung und namentlich in *Bosony*, wo Erkrankungen der Lunge und der Luftwege, für die Fettstoffe als die besten Heilmittel gelten müssen endemisch sind, und wo es so viele Fabriken gibt die mit giftigen Gasen arbeiten, deren Gegengift eben die Fettstoffe bilden, muß wohl für eine höhere Ration Sorge getragen werden.

Was den *Zucker* betrifft, so werden ebenfalls Karten auf  $\frac{3}{4}$  Kilo pro Monat und Kopf ausgeben werden. Hoffentlich wird auch hier das System des Brotverkaufes in Anwendung kommen. Gestern hat übrigens Bürgermeister *kal. Rat Brollh* die *Anmeldung der Zuckervorräte* angeordnet. Die diesbezügliche Kundmachung lautet:

Auf Grund der mit Erlaß 163091—1916 des kön. ung. Ministers des Innern erhaltenen Ermächtigung verpflichte ich im Sinne der Min.-Verordnung 4207/1915 M. E. § 4 die am Territorium der Stadt befindlichen

#### Kaufleute

ihre sowohl in eigenen, als auch in fremden Lokalen befindlichen sämtlichen

**Zucker-Vorräte am 26. Oktober 1916**  
in der städt. Magistrats-Abteilung 7 (Apponihaus 2. Stock) innerhalb der Amtsstunden anzumelden.

Ebenso verpflichte ich im Sinne der Min.-Verordnung 4207—1915 M. E. alle diejenigen, welche Zucker-Vorräte für Kaufleute oder andere in Verwahrung halten, am 26. Oktober 1916 in der Magistratsabteilung 7 den Betreffenden namhaft zu machen.

Gleichzeitig mache ich die obigen Anmeldepflichtigen darauf aufmerksam, daß mir im Sinne der obzitierten Min.-Verordnung 4207—1915 M. E. § 4 das Recht zusteht, ihre Vorräte, Magazine und Geschäftsbücher zu überprüfen oder durch meinen Bevollmächtigten überprüfen zu lassen.

Im Sinne des § 15 der Min.-Verordnung 4207—1915 M. E. begeht derjenige, welcher die seitens der Behörde verlangten Daten zum abgegebenen Termin nicht anmeldet, oder nicht wahrheitsgemäß anmeldet, die Vorräte verheimlicht, verbirgt oder die behördliche Kontrolle vereitelt, insofern seine Tat keinen strengeren Strafbestimmungen unterliegt, eine Uebertretung und wird auf Grund der §§ 9 und 17 des G. N. I vom Jahre 1914 mit Arrest bis zu 2 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft.

*Bosony*, am 21. Oktober 1916.

Theodor Brollh m. p., Bürgermeister